



Wintersportverein 1909 e.V. Aschaffenburg

Geschäftsordnung der Tennisabteilung

Neufassung vom 23. September 2020

Abschnitt 1: Allgemeines

1. Die Satzung des WSV Aschaffenburg (Hauptverein) gilt auch für die Tennisabteilung.
2. Sofern für die Tennisabteilung Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind, werden diese in der nachfolgenden Geschäftsordnung aufgeführt.
3. Die Tennisabteilung gilt als Abteilung innerhalb des Hauptvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.: Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung (z.B. BTV, DTB), denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.
6. Im Folgenden wird, zur einfacheren Lesbarkeit, bei allen personenbezogenen Bezeichnungen in der männlichen Form gesprochen. Dies schließt jedoch stets alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten ein.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
2. Wer die Mitgliedschaft für die Tennisabteilung erwerben will, stellt an den Abteilungsleiter einen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung des Hauptvereins und die Geschäftsordnung der Tennisabteilung an.
4. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme. Wird durch ein Mitglied der Abteilung Einspruch erhoben, entscheidet die Abteilungsleitung. Falls nötig in Absprache mit der Vorstandschaft des Hauptvereins.
5. Mitgliedsarten:
 - a) Aktive Mitglieder: Sie üben ihren Sport in der Abteilung aus und/oder nehmen regelmäßig am gesellschaftlichen Vereinsleben der Abteilung teil.
 - b) Passive Mitglieder: Sie unterstützen die Aufgaben der Abteilung, ohne die Abteilungseinrichtungen regelmäßig zu nutzen (Näheres regelt die Beitragsordnung). Dies sind insbesondere solche Mitglieder, die aus Berufs-, Alters- oder Gesundheitsgründen oder Verlegung ihres Wohnsitzes ihre Betätigung in der Abteilung vorübergehend oder auf Dauer eingestellt haben, aber der Abteilung weiterhin als Mitglied verbunden sein wollen.
6. Wahlberechtigt in der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein passives Wahlrecht wird erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirksam. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Tennisabteilung zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge für den Hauptverein und die Tennisabteilung zu zahlen. Sofern von der Abteilungsversammlung beschlossen, können hierzu einmalige Umlagen (Geldbeitrag) oder sonstige Leistungen (z.B. Arbeitsdienst) hinzukommen.
9. Änderungen der Kontaktdaten, E-Mailadresse oder Kontoverbindung müssen der Abteilungsleitung umgehend mitgeteilt werden.
10. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung oder Passivmeldung muss spätestens zwei Monate vor Jahresende der Abteilungsleitung vorliegen, d.h. bis zum 31. Oktober, und wird – nur dann – zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
11. Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung/Geschäftsordnung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Vereins-/Abteilungsinteressen oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.Zur Antragstellung ist jedes Mitglied der Tennisabteilung und die Vorstandschaft berechtigt.
12. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Abteilungsversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung abteilungsintern mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Die Frist beginnt mit Zustellung des Beschlusses der Abteilungsleitung zu laufen.

Abschnitt 3: Abteilungsorgane

1. Die Tennisabteilung hat folgende Abteilungsorgane:
 - A) Abteilungsversammlung
 - B) Abteilungsleitung

A) Die Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (wenn möglich im ersten Quartal) statt.
2. Die Einberufung zu allen Abteilungsversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Abteilungsleiter. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder der Abteilung und die Vorstandschaft. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung kann auch erfolgen durch Veröffentlichung im vereinseigenen Infoheft. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder der Abteilungsleitung verlangt oder dies von 1/5 der Mitglieder der Tennisabteilung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Abteilungsleitung beantragt wird. Die Einberufung hat wie unter Abschnitt 3, A2 zu erfolgen.
4. Im Fall der Benachrichtigung per Rundbrief und/oder E-Mail gilt diese als zugestellt, wenn der Rundbrief oder die E-Mail an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mailadresse gesandt wurde.
5. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung (inkl. ein Kassenbericht mit einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres)
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, Umlagen (Geldbetrag) und weitere Leistungen
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Geschäftsordnung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen sind, soweit die Geschäftsordnung oder das Gesetz es nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich. Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung für drei Jahre. Wählbar sind alle Mitglieder der Tennisabteilung, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlen zur Abteilungsleitung finden geheim oder – falls kein Einspruch erfolgt – durch Handzeichen statt. Für einen Widerspruch genügen 1/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Die Abteilungsversammlung muss keine eigenen Kassenprüfer wählen: Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen (neben den Kassengeschäften des gesamten Vereines) auch die Kassen der Tennisabteilung. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Abteilungsversammlung zu berichten.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in die Abteilungsversammlung einzubringen. Diese müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich der Abteilungsleitung vorliegen.
10. Die Abteilungsversammlung kann bei einem nicht vorhersehbarem Finanzbedarf die Erhebung einer Umlage (Geldbetrag) und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
11. Über die Abteilungsversammlung und deren Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Sitzungsleiter und Protokollführenden zu unterschreiben. Änderungen der Geschäftsordnung sind vom Sitzungsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Abteilungsleitung zu unterzeichnen.

B) Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung der Tennisabteilung besteht aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) und mindestens vier weiteren Mitgliedern der Abteilungsleitung

2. Die Abteilungsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, die nicht der Abteilungsversammlung vorbehalten oder dem Abteilungsleiter übertragen sind. Der Abteilungsleiter – bei Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Abteilungssitzungen bei Bedarf ein, in der Regel alle zwei bis drei Monate. Er leitet die Beratungen.
3. Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.
4. Über die Versammlungen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter (Sitzungsleiter) und dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.
5. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann von der Abteilungsleitung für die Restzeit ein neues Mitglied für diese Position ernannt werden. Von der nächstfolgenden Abteilungsversammlung ist dies zu bestätigen oder eine Ersatzwahl durchzuführen, wenn dies den Abteilungsleiter betrifft oder dadurch die vorgegebene Mindestanzahl an weiteren Mitgliedern der Abteilungsleitung unterschritten wird.
6. Aufgabengebiete in der Abteilungsleitung:
 - a) Abteilungsleiter:

Der Abteilungsleiter vertritt die Tennisabteilung gemäß Satzung des Hauptvereins und Geschäftsordnung der Tennisabteilung. Innerhalb der Abteilung ist er für die ordnungsgemäße Leitung seiner Abteilungsorgane sowie für die Ausrichtung der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung zuständig. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben: Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlung; Bestimmung der Tagesordnung; Durchführung der Maßnahmen, die ihm von der Abteilungsversammlung übertragen werden; Vertretung der Tennisabteilung beim Hauptverein. Der Abteilungsleiter kann bei Vorstands- und Abteilungssitzungen, im Vereinsausschuss oder in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung als seinen Stellvertreter benennen.
 - b) Sportlicher Betrieb:

Die Abteilungsleitung ist generell für alle sportlichen Belange im Verein verantwortlich und ferner für die einheitliche sportliche Ausrichtung der Mannschaftswettkämpfe bei den Medenspielen; Festlegung der Ranglisten innerhalb einer Mannschaft sowie einer Gastspielordnung; Ausrichtung von vereinsinternen (z.B. Vereinsmeisterschaft) und externen (z.B. Stadtmeisterschaft) Turnieren; Verwaltung der Spiellizenzen und Meldungen der Mannschaften an den Verband; Vertretung des Vereins bei Sportverbänden; Koordination der Platzbelegung und Festlegung der Zeiten für das Mannschaftstraining und den allgemeinen Trainingsbetrieb.
 - c) Jugendarbeit:

In der Abteilungsleitung sind die Ziele der Jugendarbeit festzulegen und zu verfolgen. Außerdem gibt es folgende Aufgaben: Betreuung der Jugendmannschaften bei Medenspielen; Erstellung und Überwachung der Trainingsmöglichkeiten der Jugendlichen; Vertretung bei Sportverbänden für Jugendfragen; Festlegung von finanzieller Jugendförderung; Planung und Organisation von Werbemaßnahmen (z.B. Kindergarten-/Schulkooperation).

d) Finanzen:

Es sind die Kassengeschäfte der Abteilung zu erledigen; jährlich den Haushaltsplan aufzustellen und der Abteilungsleitung zur Abstimmung vorzulegen; nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern (Revisoren) des Hauptvereins zur Überprüfung vorzulegen; die Mitgliederliste der Abteilung zu verwalten und zu pflegen; zusätzliche abteilungsinterne Gebühren/Abgaben (z.B. für Gastspieler, Medenspielbetrieb, Startgeld) festzulegen; Spendengelder und Sponsoren zu generieren.

e) Schriftführung/Öffentlichkeitsarbeit:

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für: Erstellung bzw. Überwachung der Protokollführung bei den Abteilungsversammlungen und den Abteilungssitzungen; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Führung des notwendigen Schriftverkehrs; Pflege und Aktualisierung von Vereins-/Abteilungshomepage sowie Social-Media-Accounts (z.B. Facebook, Instagram); Einhaltung und Prüfung der Datenschutzverordnungen.

f) Veranstaltungen:

Die Abteilungsleitung sorgt für die regelmäßige Durchführung von: Veranstaltungen und Festlichkeiten aller Art; Turnieren für den Breitensport (z.B. Schleifchenturnier) und Leistungssport (z.B. LK-Turnier); Werbeveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür) und Ausflügen.

g) Tennisanlage:

Die Abteilungsleitung kümmert sich um: jährliche Frühjahrsinstandsetzung der Tennisplätze; Platzpflege während der Sommersaison; nötige Sanierungs- und Renovierungsarbeiten der Tennisanlage; Bereitstellung einer funktionsfähigen Tennisplatzausstattung für einen reibungslosen Spielbetrieb; Planung und Verwaltung von Arbeitsdiensteinsätzen; Koordination und Abstimmung mit dem Platzwart; Erstellung und Einhaltung einer Spiel- und Platzordnung.

Abschnitt 4: Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

1. Die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung werden mit Zustimmung des Vorstandes von der Abteilungsleitung festgelegt und von der Abteilungsversammlung bestätigt. Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Geldbeitrages) und sonstiger Leistungen verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen werden separat in einer Beitragsordnung aufgeführt und gehören nicht zur allgemeinen Geschäftsordnung.
3. Der Abteilungsleitung obliegt es, in Ausnahmefällen von der Beitragsordnung abzuweichen, wenn es als Maßnahme zur Mitgliedergewinnung oder -bindung dient, ohne dies von der Abteilungsversammlung bestätigen zu lassen.
4. Die Bezahlung erfolgt am Jahresanfang durch Bankeinzug vom zuletzt bekannten Mitgliedskonto. Sollte beim Einziehen des Mitgliedsbeitrages vom Mitgliedskonto eine Stornierung bzw. Rückbuchung erfolgen, behält sich die Abteilung vor, die dafür angefallenen Bankgebühren auf das Mitglied umzulegen.

Abschnitt 5: Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Abteilungsversammlung am 23. September 2020 satzungsgemäß beschlossen, womit sie ihre Wirksamkeit erhält.
2. Durch die vorstehende Geschäftsordnung erlischt die bisher gültige Geschäftsordnung.